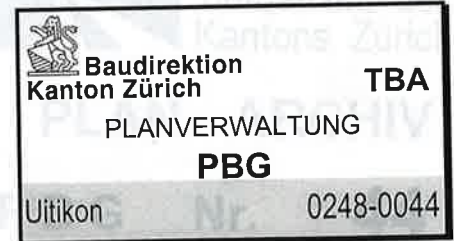


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Oktober 1992



3031. Amtlicher Quartierplan

Am 8. September 1992 ersuchte der Gemeinderat Utikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. Juni 1992 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Wängi/Gläsern.

Gde. Utikon

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 12. Juni 1992 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 23. Juli 1992 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze bzw. den Waldrand, im Osten durch die Schlierenstrasse S-3, im Süden durch die Zonengrenze zwischen Wohn- und Kernzone bzw. die Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 1008 und 1509 und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Utikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Schlierenstrasse S-3 mit den daran angeschlossenen Quartierstrassen A, B, C, D und E sowie einer Fusswegverbindung F.

Die an der Quartierstrasse A auf 20 m, an der Quartierstrasse B auf 19,5 m, an der Quartierstrasse C auf 17 m und am Fussweg F auf 9,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und des Weges. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Schlierenstrasse S-3 enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen. Bei den Einmündungen der Quartierstrasse A und des Fusswegs F werden die Baulinien geöffnet bzw. aufgehoben.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstrasse A 11,5%, bei der Quartierstrasse B 7% und bei der Quartierstrasse C 6,5%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Utikon sieht im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung im Gebiet des Quartierplans Wängi/Gläsern die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen II bzw. III vor. Die definitive Zuteilung hat durch Beschluss der Gemeindeversammlung zu erfolgen. Berechnungen bezüglich der Lärmimmissionen entlang der Schlierenstrasse S-3 haben ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Der Gemeinderat Utikon wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die notwendigen Auflagen gemäss Art. 31 LSV zu machen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Utikon vom 1. Juni 1992 festgesetzte amtliche Quartierplan Wängi/Gläsern wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Utikon, 8142 Utikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung